

Individuelle Finanzhilfe – Kriterienkatalog für Anträge und Vergabe

Pro Senectute richtet im Auftrag des Bundes jährlich Individuelle Finanzhilfe (IF) im Umfang von maximal 16,5 Millionen Franken aus. Mit der Individuellen Finanzhilfe unterstützt Pro Senectute Menschen, die das AHV-Referenzalter erreicht haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden (vgl. [Art. 21 AHVG](#) und [Art. 18 ELG](#)). Individuelle Finanzhilfe kann in Ergänzung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (z.B. AHV, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung) und weiteren finanziellen Unterstützungen (z.B. Krankenkassen) für einmalige oder periodische Leistungen beantragt werden. Die Individuelle Finanzhilfe wird von der AHV finanziert (Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

Bezugsberechtigte Personen

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger im AHV-Referenzalter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der EU oder EFTA im AHV-Referenzalter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Personen anderer Staaten im AHV-Referenzalter nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz

Mögliche Unterstützungsbeiträge

- Finanzielle Unterstützung für Hilfsmittel wie Geh- und Sehhilfen, Hilfsmittel für den Haushalt
- Beteiligung an Gesundheitskosten
- Beiträge an notwendige Anschaffungen im Haushalt wie Möbel, Kleidung, allgemeine Wohnkosten, Haushaltgeräte
- Beteiligung an soziokulturellen Aktivitäten wie Freizeitgestaltung, Kurse und Haustierhaltung (max. 800 Franken pro Person und Jahr)
- Unterstützung für Mobilitätskosten wie Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Fahrdienste etc.

Voraussetzungen und Richtlinien für die Vergabe von Individueller Finanzhilfe

- Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV muss eingereicht sein.
- Kantonal rechtliche Ansprüche, andere Sozialversicherungen oder private Versicherungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht aus.
- Leistungen können grundsätzlich nicht rückwirkend ausgezahlt werden. Bezahlte Rechnungen, die älter als zwei Monate sind, werden nicht berücksichtigt (ausser bei Erstgesuchen). Bitte informieren Sie sich vor grösseren Ausgaben bei einer Sozialberatung von Pro Senectute.
- Beiträge können nur dann gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaft, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar etc.) folgende Beträge nicht übersteigt:

- | | |
|---------------------------|----------|
| ○ Alleinstehende Personen | 10'000.- |
| ○ Paare | 20'000.- |

Individuelle Finanzhilfe beantragen – Vorgehen und benötigte Unterlagen

Gesuche werden grundsätzlich im Rahmen einer Sozialberatung bei Pro Senectute gestellt. Die Beratung ist kostenlos. Zu den notwendigen Unterlagen eines Gesuchs gehören u.a. eine Verfügung der Ergänzungsleistungen inkl. Berechnungsblatt, weitere Belege über die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sowie Belege der beantragten Kosten.

Weiterführende Informationen

Pro Senectute stellt auf Ihrer Website einen [EL-Rechner](#) zur Verfügung, womit Interessierte provisorisch ausrechnen können, ob sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Die ausführlichen Bestimmungen des Bundesamts für Sozialversicherungen zur Ausrichtung von Individueller Finanzhilfe durch Pro Senectute finden Sie im Internet unter [Dokumente | BSV Vollzug](#).

Kontakt

Für zusätzliche Informationen oder individuelle Anfragen melden Sie sich bitte bei Ihrer kantonalen Pro Senectute Organisation. Sie finden die Adressen der Beratungsstellen unter www.prosenectute.ch/vor-ort oder erhalten diese über Pro Senectute Schweiz, Telefon 044 283 89 89, E-Mail info@prosenectute.ch.